



S A T Z U N G

KAPITEL I - NAME - DAUER - SITZ – ZWECK -

ARTIKEL 1

Die Klubs und die Vereinigungen von Klubs, einschließlich der Klubs, die in Zukunft Mitglied oder Mitglied eines Mitglieds werden, bilden eine Internationale Vereinigung von unbestimmter Dauer.

ARTIKEL 1.2

Diese Vereinigung erhält die Bezeichnung:

“FEDERATION INTERNATIONALE FELINE” (FIFe)
(Internationale Feline Vereinigung)

Sie hat die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereines im Sinne des Zivilrechtes des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere der Gesetzgebung von 21 April 1928 und der gegenwärtigen Satzung.

Der Sitz der Vereinigung ist im Großherzogtum Luxemburg.

ARTIKEL 1.3

Die Vereinigung soll keine Entscheidungen treffen, die sich nachteilig auf die nationalen Eigenschaften und die Individualität eines jeden Klubs auswirken.

ARTIKEL 1.4

Der Zweck der FIFe ist es, alle Klubs oder Verbände von Klubs ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres rechtlichen Sitzes zu vereinigen, die zum Wohl der Katzen arbeiten, sei es für solche wilden Ursprungs oder für zahme, für Mischlinge oder für Rassekatze.

Die FIFe fördert die Zucht von Katzen und die Weiterentwicklung von Rassen und verpflichtet sich der Förderung ihres Wohlergehens.

Insbesondere beschäftigt sich die FIFe mit:

- a) Vereinheitlichung der Regel für Ausstellungen, Richter, International Champions, usw.
 - b) Beschreibung der Rassen und Vereinheitlichung der Rassestandards.
 - c) Anerkennung und Aufbau von Stammbaumregistern (LO) und Experimentalverzeichnissen (RIEX) eines jeden Landes, wobei jedes Land unterstützt wird, für jede der oben bezeichneten Arten eigene Verzeichnisse einzurichten. Der FIFe steht es frei, ohne in die Unabhängigkeit eines jeden Mitglieds einzugreifen, solche Verzeichnisse zu prüfen.
 - d) Einrichtung und Regelung eines Internationalen Verzeichnisses von Zwingernamen.
 - e) Zusammenstellung von offiziellen Listen von der Vereinigung autorisierten Richtern.
 - f) Erteilung von Genehmigungen für beantragte nationale und internationale Ausstellungen.
- Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die FIFe ist berechtigt, sich mit jeder beliebigen Frage in Verbindung mit wilden, Haus- oder Rassekatzen zu beschäftigen.

KAPITEL II - AUFNAHME - AUSTRITT – AUSSCHLUSS -

ARTIKEL 2.1

Die Mindestzahl der Mitglieder ist festgelegt auf drei. Die Gründungsmitglieder waren Koninklijke Kattenvereniging van Vlaanderen, Belgium; Fédération Féline Française, Frankreich und Societa Felina Italiana, Italien.

Entsprechend der gegenwärtigen Situation und der derzeitigen angestammten Rechte der Mitglieder, die aus demselben Land kommen, kann pro Land nur ein Mitglied zugelassen werden.

ARTIKEL 2.2

Alle Entscheidungen der FIFe sind für alle Mitglieds-Klubs und die Mitglieder dieser Klubs bindend.

ARTIKEL 2.3

Die Satzungen und Vorschriften der Mitglied-Klubs müssen eine Klausel enthalten, wodurch ihre Mitglieder an die Entscheidungen der FIFe gebunden sind.

ARTIKEL 2.4

Um Mitglied der FIFe zu werden, hat der Kandidat ein schriftliches Gesuch an das Generalsekretariat zu richten. Dieses Gesuch hat exakte Auskünfte über den Kandidaten zu beinhalten, im Besonderen über seine Statuten, seine Reglemente, die Mitgliederliste des Vorstandes und der technischen Organe. Zudem hat dieser Antrag eine vorbehaltlose Anerkennung der FIFe-Statuten und Reglemente zu enthalten.

Der Kandidat hat sich durch die Patenschaft eines Mitgliedes der FIFe auszuweisen. Ist der Antrag vollständig, so wird die Kandidatur der nächsten Generalversammlung unterbreitet.

Im Falle einer Annahme durch die Generalversammlung unterzieht sich der Kandidat einer Probezeit von 2 Jahren, während der er die gleichen Verpflichtungen beachten muss und - mit Ausnahme des Stimmrechts - die gleichen Rechte genießt wie ein ordentliches Mitglied.

Das Patenmitglied haftet für die Zahlung der statuarischen Beiträge des Kandidaten gegenüber der FIFe.

Kein Mitglied darf mehr als eine Patenschaft für einen Kandidaten als Neumitglied der FIFe übernehmen.

ARTIKEL 2.5

Nach Ablauf der Probezeit wird die Kandidatur vom Patenmitglied der nächsten Generalversammlung unterbreitet, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstandes und des Patenmitgliedes über Aufnahme oder Ablehnung - allenfalls ohne Nennung von Gründen -entscheiden kann. Die Probezeit kann auf Antrag des Patenmitgliedes für ein Jahr verlängert werden.

Alle Beschlüsse betreffend Aufnahme bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 2.6

Mitglieder der FIFe verpflichten sich, ihren Mitgliedern die direkte oder indirekte Teilnahme an Ausstellungen oder anderen Ereignissen, die von nicht der FIFe angeschlossenen Vereinen organisiert werden, zu untersagen.

Besondere Ausnahmen können vom Vorstand der FIFe gewährt werden.

ARTIKEL 2.7

Mitglieder der FIFe können als Mitglieder ihres Klubs nur solche Einzelpersonen aufnehmen, die den Wohnsitz in ihrem Land haben oder solche, die nur vorübergehend außerhalb des Landes leben.

Sie können jedoch die Aufnahme einer Einzelperson genehmigen, die in einem Land lebt, in dem es kein FIFe-Mitglied gibt. FIFe-Mitglieder können solche Mitglieder die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen als Mitglied ihres Klubs behalten vorausgesetzt es gibt in dem Land des neuen Wohnsitzes kein FIFe-Mitglied.

ARTIKEL 2.8

Die Mitgliedschaft in der FIFe endet:

- a) Durch Kündigung per Einschreiben, mindestens sechs Monate im voraus an das Büro des Generalsekretärs der FIFe und zum Ende eines Geschäftsjahres.
- b) Durch Ausschluss wegen eines schweren Vergehens, besonders wegen Nichtbeachtung der Satzung und der Regeln, wegen der Zahlungsverweigerung usw.

Der Ausschluss wird geprüft und dann vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen. Er erfolgt mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die erreichte Entscheidung tritt unverzüglich in Kraft und ist unwiderruflich. Grundlegende Änderungen in der Struktur des so ausgeschlossenen Mitgliedes können jedoch einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft rechtfertigen.

KAPITEL III **- VERWALTUNG -**

ARTIKEL 3.1

Die verwaltenden Organe der FIFe sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rechnungsprüfer

KAPITEL IV **- DIE GENERALVERSAMMLUNG -**

ARTIKEL 4.1

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der FIFe. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf durch einen wahlberechtigten Delegierten vertreten zu sein. Ein wahlberechtigter Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten.

Zusätzlich zu einem wahlberechtigten Delegierten hat jedes Mitglied das Recht auf eine zweite Person in beratender Eigenschaft.

Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Präsident die entscheidende Stimme.

ARTIKEL 4.2

Die Pflichten der Generalversammlung sind:

- Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und die Rechnungsprüfer zu ernennen.
- Das jährliche Budget und die Kassenführung zu billigen oder abzulehnen. Die Billigung der jährlichen Kassenführung beinhaltet die Entlastung des Schatzmeisters.

- Über die Kandidatur neuer Mitglieder zu entscheiden.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes unter Bezug auf Artikel 2.8 zu entscheiden.
- Um die Amtsführung des geschäftsführenden Vorstands zu beurteilen und dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus hat die Generalversammlung alle anderen in der Satzung gewährten Rechte, die nicht ausdrücklich einem anderen verwaltenden Organ zugesprochen sind.

ARTIKEL 4.3

Die Generalversammlung kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wird vom Präsidenten als gewöhnliche Versammlung oder, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der FIFe, als außerordentliche Versammlung einberufen.

ARTIKEL 4.4

Um rechtskräftige Entscheidungen treffen zu können, muss mindestens die Hälfte aller FIFe Mitglieder auf der Versammlung anwesend sein.

ARTIKEL 4.5

Eine Stimmenmehrheit bei der Generalversammlung kann in folgender Weise erreicht werden, in jedem Fall beruht es auf der Mehrheit der Mitglieder, die anwesend oder repräsentiert sind.

- a) Absolute Mehrheit – der Kandidat oder der Vorschlag erhält mehr als die Hälfte der Stimmen.
- b) Qualifizierte oder 3/4 Mehrheit, - welche im Fall von Aufnahmen, Ausschließungen oder Statutenänderungen nötig ist.

Die Entscheidungen der Generalversammlung sind nur gültig, wenn sie mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden und repräsentierten Mitglieder abgestimmt sind. Im Fall von Wahlen für einen Posten, wo mehr als ein Kandidat aufgestellt ist, ist eine einfache Mehrheit genügend, von der vierten Wahlrunde an.

Die Mitglieder der Generalversammlung stimmen durch Handheben ab; falls es von einem Mitglied gewünscht wird, wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.

ARTIKEL 4.6

Die Generalversammlung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet. Er ist berechtigt, seine Befugnisse für die betreffende Sitzung einem Vorsitzenden zu übertragen. Das Protokoll der Versammlung wird vom Generalsekretär oder von einem Vertreter verfasst, der dieses Protokoll zur Bestätigung drei Personen vorlegen muss, die an der Versammlung teilgenommen haben die sogenannten "Protokollprüfer". Diese Protokollprüfer kontrollieren die deutsche, englische und französische Version des Protokolls. Das Protokoll wird dann in allen drei Sprachen vom Vorsitzenden unterzeichnet.

ARTIKEL 4.7

Die Mitglieder der FIFe werden mindestens neunzig (90) Tage vor dem festgelegten Datum der Generalversammlung (Datum des Poststempels) per e-mail eingeladen. Einer Empfangsbestätigung wird geschickt, Sie sind aufgefordert, ihre Anträge sechzig (60) Tage vor der Generalversammlung an den Generalsekretär per e-mail, zu schicken, die ihnen bestätigt wird. Sie erhalten ebenfalls per e-mail, fünfunddreißig (35) Tage vor dem festgelegten Termin der Versammlung eine Tagesordnung, in der die Anträge der Mitglieder aufgenommen sind.

Mitglieder, die solche Unterlagen auf dem normalen Postweg erhalten möchten, müssen einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat stellen, der bis zum Widerruf gültig ist.

Die Mitglieder werden über alle in der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse durch ein Protokoll informiert, das alle Entscheidungen enthält und innerhalb eines festgelegten Zeitplans geschickt wird.

ARTIKEL 4.8

Es kann keine Entscheidung über Themen gefällt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Auf Antrag des Präsidenten kann durch Abstimmung ein Antrag zusätzlich aufgenommen werden. Anträge oder Vorschläge müssen auf Französisch, Deutsch und Englisch verfasst sein.

ARTIKEL 4.9

Ein Mitglied, das nicht in der Lage ist, an der Generalversammlung teilzunehmen, kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Kein Mitglied darf mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Kein Mitglied darf sich auf zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen vertreten lassen.

ARTIKEL 4.10

Die Sitzungen der Generalversammlung sind offen für alle Mitglieder von FIFe-Mitgliedern. Die Generalversammlung kann jedoch bestimmte Sitzungen für geschlossen erklären.

KAPITEL V - DER VORSTAND -

ARTIKEL 5.1

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Nur Mitglieder von Klubs, die der FIFe angehören, können in den Vorstand gewählt werden.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1 Präsident/in
- 1 Vize-Präsident/in
- 1 Generalsekretär/in
- 1 Schatzmeister/in
- 1 Vize-Generalsekretär/in
- 1 Vize-Schatzmeister/in

Alle sechs Vorstandsmitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen und für die Führung der Tagesgeschäfte.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der FIFe. Er entscheidet auf Basis der Artikel 4.4 und 4.5.

Der Vorstand fällt auf Empfehlung der Disziplinarkommission alle Entscheidungen bezüglich der Disziplin.

- a) Der Präsident überwacht sämtliche Aktivitäten der FIFe. Er stellt die Einhaltung der Satzung und der Regeln sicher; er hat in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz inne, außer, wenn er entscheidet, in Übereinstimmung mit Artikel 4.6 seine Befugnisse zu delegieren.

- b) Der Vize-Präsident erfüllt die Pflichten des Präsidenten bei seiner Abwesenheit.
- c) Der/die Generalsekretär/in vereint unter der Leitung des Präsidenten die Tätigkeiten des ausführenden Vorstandes. Er/sie hat die Obhut über die Sitzungsprotokolle, über das Verbreiten von Vorschlägen, von Anträgen und von Berichten über Sitzungen, und die Überarbeitung der Standards und Regeln nach der Generalversammlung. Diese, von ihr auf den neuesten Stand gebrachten Standards und Regeln werden dann der entsprechenden Kommission zur Bestätigung zugesandt. Alle an den Vorstand gesandte und von dem Vorstand versandte Korrespondenz muss über den/die Generalsekretär/in erfolge
- d) Der Schatzmeister hat die Obhut über die Kassenführung, alle Beiträge und Gebühren einzuziehen, Zahlungen zu leisten, die Bücher zu führen und den jährlichen Finanzreport zusammenzustellen.
- e) Der Vize-Sekretär und der Vize-Schatzmeister assistieren dem Generalsekretär und dem Schatzmeister in allen Aspekten bei deren Arbeit.

ARTIKEL 5.2

FIFe Dokumente erfordern die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens eine die des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten sein muss.

ARTIKEL 5.3

Die Mitglieder des Vorstandes sind für eine Periode von drei Jahren gewählt. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder sollen jährlich zur Wiederwahl stehen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können sich wieder zur Wahl stellen.

Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, seine Pflicht zu erfüllen, kann der Vorstand einen Ersatz kooptieren, dessen Ernennung bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss. Die Amtszeit eines kooptierten Mitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des ersetzten Mitgliedes.

ARTIKEL 5.4

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Wahlen und freiwerdende Positionen bekannt. Nominierungen von Kandidaten müssen beim Vorstand spätestens sechzig (60) Tage vor dem Datum der jährlichen Versammlung eingereicht werden. Die Namen aller Kandidaten werden in der Tagesordnung aufgelistet. Es werden keine anderen Kandidaten zur Wahl akzeptiert.

ARTIKEL 5.5

Im Prinzip sind alle Ämter ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten jedoch ihre Reisekosten, ihre Auslagen für Unterkunft und die aktuellen Kosten erstattet.

Der Generalsekretär erhält monatlich eine ausgesetzte Summe, deren Zuteilung und Höhe auf Empfehlung des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt wird.

Eine bestimmte Summe, über deren Höhe die Generalversammlung jährlich entscheidet, soll zurückgelegt werden zum Zweck der Erstattung der Kosten der Kommissionen und anderer gewählter Funktionäre.

Die Vorsitzenden der Kommissionen und die anderen individuellen Funktionäre müssen im voraus dem FIFe Vorstand ihren Kostenvoranschlag einreichen. Sie sind für den erhaltenen Betrag verantwortlich und müssen eine jährliche Abrechnung einreichen.

KAPITEL VI - KOMMISSIONEN -

ARTIKEL 6.1

Die Kommissionen bestehen aus Einzelpersonen, die von der Generalversammlung aufgrund ihrer Fähigkeiten ausgesucht und für die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Solche Einzelpersonen müssen Mitglied eines FIFe-Mitgliedes sein. Die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen wählen eine Person, die für die jeweilige Kommission verantwortlich ist. Artikel 4.4 und 4.5 kommen zur Anwendung.

Diese Kommissionen müssen sich vor einer Generalversammlung treffen und der Generalversammlung einen schriftlichen Arbeitsbericht vorlegen, der die Ergebnisse ihrer Arbeit festhält.

ARTIKEL 6.2

1. Die LO Kommission ist verantwortlich für:

- Instandhaltung der Registrierreglemente,
- den Versuch der Standardisierung von Regeln in der Entwicklung von ihrem Ursprung zu den existierenden Standards;

Die Kommission soll aus drei (3) Mitgliedern bestehen, die für mindestens drei Jahre in ihrem Land ein LO geführt haben und mindestens drei Jahre gezüchtet haben.

2. Die Richter & Standard Kommission soll verantwortlich sein für:

- die Beratung der Zulassung neuer Rassen und der Entwicklung eines anwendbaren Standards für diese Rassen;
- die Modifizierung des Standards anerkannter Rassen;
- die Reglemente für Richter, Richterschüler und Stewards zu unterhalten;
- Erarbeitung eines Ausbildungsprogramms für Richterschüler und für die Weiterbildung etablierte Richter.

Die Kommission soll aus sechs (6) Mitgliedern bestehen:

- drei (3) internationale Richter der Kat. I, II oder beides, oder Allround-Richter;
- drei (3) internationale Richter der Kat.III, IV oder beides, oder Allround-Richter.

3. Die Ausstellungskommission ist verantwortlich für:

- Das Konzept von Ausstellungen und die Erarbeitung von notwendigen Veränderungen, zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Durchführung einer solchen Ausstellung .
- Die Anwendung der Ausstellungsregeln.

Die Kommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern, die Show-Organisatoren sein müssen, wenn möglich aus fünf verschiedenen Ländern.

4. Die Disziplinarkommission

- Besteht aus fünf (5) Mitgliedern, von denen keines Mitglied des Vorstandes sein darf.
- Soll in jedem Rechtsfall dem Vorstand ihre Empfehlungen geben.

5. Die Kommission für die Gesundheit und zum Wohl der Katze.

- ist verantwortlich für die Vertretung der FIFe in allen Angelegenheiten, die Gesundheit und das Wohl der Katzen betreffend
- soll Informationen, die Gesundheit und das Wohl der Katzen betreffend, sammeln und diese bei Anfrage an die Mitglieder weitergeben

- ist verantwortlich, mit der Richter- und LO Kommission, sowie der Ausstellungskommission zusammenzuarbeiten, in Bezug auf Angelegenheiten, die die Gesundheit und das Wohl der Katzen betreffen
- besteht aus drei (3) Mitgliedern, die fähig und willens sein müssen, Kontakte mit Forschungsinstituten, nationalen und örtlichen offiziellen Stellen, sowie Züchtern, aufzunehmen, um Informationen zu erhalten und dann mit diesen erlangten Information zu arbeiten.

ARTIKEL 6.3

Die oben genannten Kommissionen (Richter und LO-, Ausstellungs-, Disziplin- und die Kommission für die Gesundheit und zum Wohl der Katze) sind frei in ihrer Meinungsbildung und -äußerung. Sie müssen ihre Beschlüsse dem Vorstand vorlegen, der diese Beschlüsse dann der nächsten Generalversammlung präsentiert.

Briefwechsel an die verschiedenen Kommissionen müssen in einer der drei offiziellen Sprachen gestellt und vom dem Mitglied mit einem Begleitschreiben an den Generalsekretär gesandt werden, der ihn an die betreffende Kommission weiterleitet. Anträge, die direkt von Einzelpersonen von Mitgliedern geschickt werden, werden nicht akzeptiert.

KAPITEL VII - RECHNUNGSPRÜFER -

Artikel 7.1

Zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die von der Generalversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren ernannt werden, sollen die Konten und den Kassenbericht der FIFe prüfen und daraufhin einen Bericht über ihre Prüfung für die Generalversammlung vorbereiten. Sie dürfen keine Mitglieder eines anderen offiziellen Organs der FIFe sein. Die Rechnungsprüfer haben zu jeder Zeit das Recht, die Bücher und alle anderen vom Schatzmeister geführten Dokumente einzusehen.

KAPITEL VIII - DISZIPLINARGEWALT -

ARTIKEL 8.1

Der Vorstand kann auf Empfehlung der Disziplinarkommission folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:

- Verwarnung (Ordnungsruf)
- Verweis
- Geldstrafe
- zeitweiser Ausschluss von allen oder bestimmten Ereignissen

Nur die Generalversammlung hat das Recht, ein Mitglied dauerhaft auszuschließen (wie in Artikel 2.8).

ARTIKEL 8.2

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Empfehlung der Disziplinarkommission eine Disziplinarmaßnahme gegen jedes Mitglied der FIFe oder gegen jede Einzelperson, die von der FIFe zur Wahrnehmung von Aufgaben ausgewählt wurden, oder gegen jeden Richter zu verhängen.

Das Mitglied oder die betreffende Einzelperson haben das Recht auf eine Anhörung.

Jedes Mitglied oder jede Einzelperson, die mit einer Disziplinarmaßnahme versehen werden, können sich bei der Generalversammlung beschweren. Diese Beschwerde muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Entscheidung an den Vorstand gerichtet werden; eine solche Entscheidung muss auf das Beschwerderecht und die Frist hinweisen.

Die Durchführung einer Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde, wird zurückgestellt.

ARTIKEL 8.3

Entscheidungen sollen zusammen mit der Begründung der betreffenden Person per Einschreiben mitgeteilt werden. Disziplinarmaßnahmen können den anderen FIFe-Mitgliedern mitgeteilt werden.

KAPITEL IX **- FINANZIELLE MITTEL DER FIFe -**

ARTIKEL 9.1

Die finanziellen Mittel der FIFe bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliedsbeiträgen der Klubs und der Vereinigungen von Klubs
- Gebühren für die Registrierung von Zwingernamen
- Gebühren für Richterexamen
- Gebühren für nationale und internationale Ausstellungen
- Zahlungseingänge für die IC Schleifen, die IP Schleifen, die GIC und GIP Preise usw.
- Schenkungen, Spenden und alle anderen Mittel, die der FIFe zugute kommen.

Die Generalversammlung soll jedes Jahr die Beiträge und Gebühren in Euros neu festlegen.

ARTIKEL 9.2

Jedes Mitglied soll den Schatzmeister mit den nötigen Informationen zur Festsetzung der Höhe der Beiträge und Gebühren versorgen.

Alle Zahlungsaufforderungen, die von' der FIFe bis zum 31. März eines jeden Jahrs verschickt werden, sind bis spätestens 30. April des gleichen Jahres zu zahlen. Ein Mitglied, das dieser Forderung nicht nachkommt, verliert sein Stimmrecht.

Der Vorstand kann auf Anfrage Ausnahmen für Mitglieder gewähren, die aufgrund von gerechtfertigten Problemen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können.

ARTIKEL 9.3

Die Schulden/Verpflichtungen der FIFe sind nur im Umfang bestehender Netto-Guthaben einzutreiben.

ARTIKEL 9.4

Mitglieder, die die FIFe verlassen haben oder aus der FIFe ausgeschlossen wurden, haben kein Recht auf ein Guthaben der Vereinigung.

Der Höchstbetrag, den ein Mitglied in einem Jahr an die FIFe an Beiträgen und Zahlungen zu leisten hat, ist auf € 50,000,- begrenzt.

KAPITEL X **- KONTEN UND BUDGET -**

ARTIKEL 10.1

Das finanzielle Jahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

ARTIKEL 10.2

Der Kassenbericht und die Gewinn- und Verlust-Rechnung sollen der Generalversammlung vorgelegt werden. Zu diesem Zweck soll der Schatzmeister den FIFe-Mitgliedern eine Kopie des Finanzberichtes, der das vergangene finanzielle Jahr umfasst, fünfunddreißig (35) Tage vor dem festgesetzten Termin der Generalversammlung zur Verfügung stellen.

KAPITEL XI **- SATZUNGSÄNDERUNGEN -**

ARTIKEL 11.1

Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung muss dem Vorstand spätestens zehn Tage nach Erhalt der Ankündigung der Generalversammlung geschickt werden.

Der Vorstand soll den Änderungsantrag zusammen mit seiner Meinung der Generalversammlung vorlegen. Jede Satzungsänderung muss von einer _ Mehrheit der Abstimmenden genehmigt werden.

KAPITEL XII **- AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG -**

ARTIKEL 12.1

Die Generalversammlung kann über die Auflösung der FIFe entscheiden. Sollte auf einer solchen Generalversammlung die notwendige beschlussfähige Anzahl nicht anwesend sein, muss der Vorsitzende eine zweite Generalversammlung einberufen.

Die Auflösung der FIFe wird dann verkündet, wenn eine einfache Mehrheit so entscheidet und ohne die Notwendigkeit der Beschlussfähigkeit.

Die Generalversammlung ist ermächtigt, im Falle einer Auflösung über die Verteilung des Vermögens der Föderation zu entscheiden.

KAPITEL XIII **- VERSCHIEDENES -**

ARTIKEL 13.1

Die Generalversammlung darf allgemeine Verfügungen bestimmen, die jedoch unter keinen Umständen der gegenwärtigen Satzung widersprechen oder von ihr abweichen dürfen.

ARTIKEL 13.2

Die Sprachen der FIFe sind Französisch, Deutsch und Englisch.

ARTIKEL 13.3

Eine Ausfertigung der Satzung der FIFe ist in den drei Sprachen am Sitz der Vereinigung aufzubewahren.